



Kreis Unna • Postfach 21 12 • 59411 Unna

Herrn Minister
Dr. Joachim Stamp
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

**Landrat
Michael Makiolla**

Auskunft
Herr Makiolla
Fon 02303 27-1000
Fax 02303 27-1003
michael.makiolla
@kreis-unna.de

Mein Zeichen
LR

16.04.2019

Abrechnung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Stamp,

wir wenden uns an Sie wegen einer Problematik bei der Abrechnung von Landesmitteln für die Flüchtlingsunterbringung.

Grundsätzlich erhalten die Kommunen in NRW nach § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW (FlüAG) für die Aufnahme und Unterbringung sowie für die Versorgung von ausländischen Flüchtlingen eine monatliche pauschalierte Landeszuweisung.

Mit Erlass vom 27.07.2017 hat das MKFFI NRW festgelegt, dass die FlüAG-Meldungen der Kommunen im Zeitraum 01.10.2017 bis 20.09.2020 durch die Bezirksregierungen mindestens einmal vor Ort zu prüfen sind. Im 4. Quartal 2018 erfolgte die Prüfung der Bezirksregierung Arnsberg in den kreisangehörigen Kommunen. Dabei wurden die Fälle in den Sozialbereichen/-ämtern vor Ort aber auch in der Ausländerbehörde des Kreises gesichtet. Im Ergebnis ist es zu diversen Beanstandungen gekommen, da die Landeszuweisung aus Sicht der Prüfer in zahlreichen Fällen ohne Rechtsgrund erfolgt sei. Auf die Kommunen im Kreis Unna bezogen führen die Beanstandungen zu einem Betrag von insgesamt rd. 3,1 Mio Euro, der dem Land gemäß § 4 Abs. 7 FlüAG erstattet werden soll.

Dies ist aus Sicht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen und des Landrates des Kreises Unna in weiten Teilen nicht nachvollziehbar. Wir möchten Ihnen dies im Folgenden gerne erläutern:

I.

Der Grundgedanke bei der Änderung des FlüAG zum 01.01.2017 lag darin, eine größere Gerechtigkeit bei der Mittelverteilung unter den Kommunen zu erreichen. Bis Ende 2016 erfolgte diese ausschließlich anhand der Zuweisungsquote der Kommunen. Durch die Anrechnung der Plätze, die auf dem jeweiligen Gemeindegebiet in den Landesunterbringungseinrichtungen vorhanden waren, berücksichtigte dieses System die tatsächlichen finanziellen Belastungen der einzelnen

Dienstgebäude
Kreishaus Unna
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
1.OG, Raum B.133

Zentrale Verbindungen
Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung
Sparkasse UnnaKamen
IBAN:
DE69 4435 0060 0000 0075 00
BIC: WELADED1UNN

Kommunen nicht in angemessener Weise. Zudem verteilte das Land NRW in 2015/2016 die Geflüchteten nicht konsequent nach der Zuweisungsquote, sondern teilweise nach anderen, an der jeweiligen Situation der Kommunen orientierten Gesichtspunkten. Hier wurden insbesondere den Großstädten weniger Personen zugewiesen als finanzielle Mittel zugeteilt.

Mit der Neufassung in Form einer personenorientierten pauschalierten Landeserstattung sollte eine Regelung geschaffen werden, die sich im größtmöglichen Umfang an den tatsächlichen Belastungen der Kommunen durch die Aufnahme und Versorgung Geflüchteter vor Ort orientiert. Ziel war es, die Kommunen finanziell so auszustatten, dass die tatsächlichen finanziellen Belastungen durch die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten durch die Zuweisungsmittel des Landes kompensiert werden.

Dies sollte durch eine personenscharfe Abrechnung und Erstattung der Kosten für die Personen, die durch das Land NRW auf die Kommunen verteilt werden, sichergestellt werden. Allerdings erscheint die derzeitige Auslegung der gesetzlichen Vorschrift durch Landesseite rechtstheoretisch, praxisfern und teilweise auch im Widerspruch zu den seinerzeitigen politischen Aussagen. Dies gilt umso mehr, als diese inhaltliche Konkretisierung erstmals in dem Erlass des MKFFI vom 26.06.2018 zum FlüAG-Meldeverfahren kommuniziert wurde, aber im Rahmen der Prüfung rückwirkend ab dem 01.01.2017 angewendet wird.

Sehr problematisch ist vor allem der Zeitpunkt des Endes der Zahlungsverpflichtung des Landes, der gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) FlüAG drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht eintritt.

Mit der Ablehnung des Asylantrages erlässt das BAMF eine Abschiebeandrohung nach § 34 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG. Ist der Asylantrag unzulässig oder wird er als offensichtlich unbegründet abgelehnt, beträgt die Ausreisefrist eine Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG); in allen anderen Fällen beträgt die Ausreisefrist 30 Tage (§ 38 Abs.1 AsylG). Erhebt der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht Klage gegen die Abschiebungsandrohung, wird die Ausreisefrist vollziehbar und der Betroffene kann abgeschoben werden (§ 58 Abs. 2 AufenthG).

Grundsätzlich haben Klagen gegen ablehnende Asylentscheidungen gem. § 75 AsylG nur in den Fällen des § 38 Abs. 1 sowie der §§ 73, 73b, 73c AsylG aufschiebende Wirkung. Ist der Asylantrag unzulässig oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V VwGO bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu stellen. Die Abschiebung ist gemäß § 36 Abs. 3 AsylG bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig, sodass eine Abschiebungsandrohung erst mit der Ablehnung des Antrags beim Verwaltungsgericht vollziehbar ist. Eine vollziehbare Ausreisepflicht liegt in diesem Falle nach ablehnender Entscheidung des Gerichts im § 80 V VwGO-Verfahren, aber oftmals noch während eines rechtshängigen Klageverfahrens, vor.

In der Praxis führt diese Gesetzeslage dazu, dass in Fällen der (gerichtlich festgestellten) vollziehbaren Ausreisepflicht eine Kostenerstattung nach § 4 FlüAG nicht mehr möglich ist, die Person gleichzeitig nicht nach § 58 AufenthG abgeschoben, stattdessen geduldet wird und somit in den Kreis der Leistungsberechtigten des AsylbLG fällt. Damit ist der Personenkreis, für den die Kommunen Leistungen nach dem AsylbLG erbringen müssen, deutlich größer als der Personenkreis, der vom Land nach FlüAG erstattungsfähig/anrechenbar ist. Dies widerspricht dem vorgenannten Grundgedanken, die finanziellen Belastungen für die Kommunen abzumildern. An dieser Stelle erlauben wir uns den Hinweis, dass Sie bei dem „Informationsaustausch Planungen des Landes im Bereich Asyl und Flüchtlinge“ am 11.06.2019 bei der Bezirksregierung Arnsberg ausdrücklich mitgeteilt hatten, dass geduldete Flüchtlinge bei der Berechnung der Pauschale ebenfalls Berücksichtigung finden werden. Umso mehr überrascht uns das aktuelle Vorgehen.

Zudem sind viele Fallkonstellationen denkbar, in denen Personen weiterhin geduldet werden müssen, obwohl sie vollziehbar ausreisepflichtig sind (bspw. nach der Geburt eines Kindes im Bundesgebiet, welches ein eigenständiges Asylverfahren betreibt, obwohl die Eltern bereits vollziehbar ausreisepflichtig sind). Trotz des abgelehnten Antrages auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO kann in solchen Fällen keine Abschiebung durchgeführt werden, sodass diese Personen weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, die nicht erstattungsfähig sind.

Dies gilt auch für Familienangehörige von berücksichtigungsfähigen Personen, die nur dann abgerechnet werden können, soweit sie kein eigenes Verfahren durchgeführt haben. Bis 31.12.2016 wurde dies mit Blick auf Art. 6 GG anders bewertet.

Die vorgenannten Beispiele zeigen unseres Erachtens, dass die Kommunen bei der bisherigen Auslegung des geänderten FlüAG entsprechend dem eigentlichen Gesetzeszweck gehandelt haben. Es kann unseres Erachtens nicht sein, dass die bisherige Intention aufgegeben wird, dies den Kommunen erst mit langer Verzögerung – mindestens eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen – mitgeteilt wird, das Land aber gleichzeitig darauf besteht, dass die Kommunen die neue Auslegung rückwirkend anwenden müssen.

Die Diskrepanz zwischen Gesetzeswortlaut und der gelebten Praxis führt zudem konsequenterweise zu der aktuellen Debatte um ein „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, um Abschiebungen zu erleichtern.

II.

Neben der aktuellen, nicht praxismgerechten, Fassung des FlüAG, liegt ein weiteres Problem in dem FlüAG-Meldeverfahren, das das MKFFI in seinen Runderlassen umfassend beschreibt:

Nach den Vor-Ort-Prüfungen konnte festgestellt werden, dass der überwiegende Teil der Falschmeldungen in den Kommunen durch fehlende oder auch falsche Informationen zum Verfahrensstand verursacht worden ist. Hier führen z. B. fehlende oder verspätete Meldungen durch das BAMF und die Verwaltungsgerichte dazu, dass die Ausländerbehörden auf Grund fehlender Kenntnis des tatsächlichen Verfahrensstandes erst viele Monate später aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiten können. Gleichzeitig ist es für die Kommunen oftmals nicht möglich, die aktuelle Meldefähigkeit einer FlüAG-Person – auch nach Abstimmung mit der Ausländerbehörde – nachzuweisen, sodass diese Personen weiterhin zum 10. des Monats als anrechenbar gemeldet werden. Beide Aspekte führen zur Kostenbelastung der Kommunen, da dieser Personenkreis überwiegend zwar nach AsylbLG leistungsberechtigt, aber nicht nach FlüAG erstattungsfähig/anrechenbar ist.

Bei Einführung des Online-Meldeverfahrens des Landes NRW wurde kommuniziert, dass das System in der Lage sei, anhand der AZR-Daten die Meldungen der Kommunen zu prüfen. Da die AZR-Daten, wie sich durch die Prüfung herausgestellt hat, auch unvollständig bzw. falsch sind, ist das System eben auch nicht zuverlässige Grundlage der Sachbearbeitung vor Ort. Dies wird auch durch die Mitteilung des StGB NRW vom 07.03.2019 bestätigt. Danach habe das Ministerium Hinweise erreicht, dass die von Seiten des Landes erstellte Sammlung von Fehlerfällen nicht immer den aktuellen Asylstatus zu aufgeführten FlüAG-Personen enthielten und daher u. a. die Datensätze noch einmal überprüft würden. Gemäß Schreiben des MKFFI an die Bezirksregierungen vom 01.02.2019 wurden bisher 72.586 Fehlerfälle im Datenbestand in NRW identifiziert.

Die Aussage der Bezirksregierung, dass all diese fehlenden oder auch falschen Informationen nicht entscheidend für die Zahlung bzw. Erstattung von Landeszuweisungen sind, ist an dieser Stelle nicht hilfreich. Es kann nicht sein, dass die kommunalen Haushalte belastet werden, weil Bundes- bzw. Landesbehörden nicht korrekt arbeiten bzw. zeitgerecht arbeiten können. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine verlässliche Finanzplanung der Kommunen nicht möglich ist, da jederzeit durch nachträgliche Korrekturen Rückforderungen entstehen können.

III.

Gemäß des Schnellbriefes 89/2019 des StGB NRW sieht der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW vor, dass die Integrationspauschale 2019 für alle NRW-Kommunen basierend auf den Bestandsstatistiken gem. § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 FlüAG für die Monate Oktober bis Dezember 2018 ermittelt wird. Das bedeutet, dass die Kommunen, die bis zu diesem Zeitraum bereits die FlüAG-Prüfung durch die Bezirksregierungen durchlaufen haben und korrigierte Datenbestände im FlüAG-Meldeverfahren haben, den Kommunen gegenüber deutlich benachteiligt werden, bei denen noch keine Korrektur der Datenbestände erfolgt ist. Bei der Stadt Bergkamen wäre beispielsweise der Personenbestand in der Bestandsstatistik ohne den erfolgten Datenabgleich auf Grund der Prüfung durch die Bezirksregierung um rd. 28 % höher.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in den Kommunen mittlerweile mehr als ein Drittel der zu versorgenden Geflüchteten nach den derzeitigen Regelungen des FlüAG nicht erstattungsfähig sind.

Sie werden uns zustimmen, dass die Kommunen sowohl dem Bund als auch dem Land NRW in der Flüchtlingskrise immer zur Seite gestanden und einen Großteil der damit verbundenen Aufgaben geschultert haben. Es wurden im Kreis Unna diverse Notunterkünfte aus dem Boden gestampft – und das durch das Engagement vor Ort in kürzester Zeit. Der Kreis Unna hat die Einrichtung und den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung in Unna übernommen. Damit verbunden hat das Jugendamt der Stadt Unna die erste Verantwortung für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer erhalten. Für ein Jugendamt dieser Größenordnung waren die vorläufigen Inobhutnahmen angesichts der hohen Anzahl von Kindern und Jugendlichen eine große Herausforderung. Der Kreis Unna hat zudem Ende 2017 den Betrieb der Zentralen Ausländerbehörde von der Stadt Dortmund übernommen. An all diesen Punkten können Sie erkennen, dass die Kommunen im Kreis Unna die Aufgabe der Bewältigung der Flüchtlingskrise und deren Folgen sehr ernst genommen haben und auch immer noch nehmen.

Wie bereits ausgeführt sind in den Kommunen mittlerweile mehr als ein Drittel der zu versorgenden Geflüchteten nach den derzeitigen Regelungen des FlüAG nicht erstattungsfähig. Durch die oben dargestellte Rechtsauffassung werden die Kostenerstattungen durch das Land NRW auf ein Minimum reduziert und im Gegenzug die finanzielle Belastung der Kommunen noch höher, ohne dass diese Einfluss auf die Erstattungen haben.

Gerade mit Blick auf die angespannte finanzielle Situation der Kommunen im Kreis Unna – mit Bönen, Schwerte und Selm sind allein drei Kommunen im Stärkungspakt NRW – ist diese Entwicklung höchst brisant. Zusätzlich zu erbringende finanzielle Aufwände werden sich ggfs. durch Einsparungen für die Einwohner vor Ort deutlich auswirken. Dies ist aus unserer Sicht nicht zielführend, zumal das Thema „Kosten für Flüchtlinge“ immer wieder von verschiedenen Interessensgruppen instrumentalisiert wird.

Diese Ungleichbehandlung der NRW-Kommunen kann nicht hingenommen werden.

Es ist aus unserer Sicht dringend erforderlich, dass das FlüAG in der derzeitigen Fassung geändert wird, sodass der nach diesem Gesetz erstattungsfähige Personenkreis exakt dem Personenkreis entspricht, dem nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen gewährt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Makiolla